

Aktenzeichen
11-ÖPNV

Kitzingen, 20.10.2023

Federführung: Sachgebiet 11

Vorlage-Nr.: SG 11/306/2023

Bearbeiter: Bernhard Hornig

Tel.Nr.: 09321 928 1101

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	22.11.2023

Neuregelung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45a PBefG ab 01.01.2024

I. Vortrag:

Ende Juli 2023 hat der Bayerische Landtag mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen, dass ab 1. Januar 2024 der Unternehmeranspruch nach § 45a PBefG gegenüber dem Freistaat Bayern entfallen wird. Stattdessen erhalten künftig die ÖPNV-Aufgabenträger vom Freistaat zweckgebundene Finanzhilfen zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs. Im Gegenzug müssen die ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen der bereitgestellten Mittel für einen angemessenen Ausgleich bei den Verkehrsunternehmen sorgen, die diese Mittel insbesondere zur Aufrechterhaltung der bestehenden und genehmigten Verkehre dringend benötigen. Gemäß der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 ist für den Landkreis Kitzingen in 2024 eine Hilfe zur Weitergabe an die Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr in Höhe von 599 892 € vorgesehen.

Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung hat der Bayerische Landkreistag das Gesetzesvorhaben kritisch begleitet und Änderungsvorschläge eingebracht. Wesentlich war, dass die § 45a-Mittel nicht nur erhalten bleiben, sondern aufgrund der Kostensteigerungen auch dynamisiert werden. Zudem wurde auf Planungssicherheit, einfache Verfahren und vollständige Erstattung des Verwaltungsaufwands gegenüber den Aufgabenträgern gedrängt. Etwaige Schief lagen bei der Mittelverteilung sollten insbesondere im Rahmen des

notwendigen Mittelaufwuchses ausgeglichen werden. Leider wurden diese Forderungen nur unzureichend berücksichtigt.

Die Neuregelung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr zwingt die ÖPNV-Aufgabenträger erneut dazu, eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, um die bestehenden eigenwirtschaftlichen Verkehre an die Änderung der Finanzierungsstruktur ab 2024 anzupassen. Gleichermaßen müssen öffentliche Dienstleistungsaufträge für bestehende Bruttoverkehre des Landkreises entsprechend angepasst werden. Leider steht zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung noch kein Muster einer solchen allgemeinen Vorschrift bzw. Vertragsanpassung für die Aufgabenträger zur Verfügung. Auch der Verteilungsschlüssel bzw. Ausgleichsmechanismus für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch völlig unklar.

Da den Verkehrsunternehmen zur Einnahmensicherung jedoch die Ausgleichsleistungen ausgezahlt werden sollen, ist es aus Sicht der Verwaltung angeraten und erforderlich, Frau Landrätin Bischof mit einem Vorratsbeschluss dahingehend auszustatten, dass eine entsprechende allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung im Umfang der Ausgleichssumme gem. der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 erlassen werden kann.

II. Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss beauftragt die Verwaltung eine dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 zweckentsprechende allgemeine Vorschrift auszuarbeiten und ermächtigt Frau Landrätin Bischof zur Ausfertigung dieser in Form einer Allgemeinverfügung. Gleichermaßen wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Änderungen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die bestehenden Bruttoverkehre an die neue Finanzierungsstruktur anzupassen. Die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen beschränkt sich auf die Summe der vom Freistaat Bayern überlassenen Finanzmittel. Eine Aufstockung aus eigenen Mitteln des Landkreises erfolgt nicht.

Tamara Bischof
Landrätin